

Kurztitel

Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 94/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.10.2026

Abkürzung

NISG 2026

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text**Datenbank der Domännennamen-Registrierungsdaten**

§ 30. (1) Die TLD-Namenregister und die Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, haben in einer eigenen Datenbank korrekte und vollständige Domännennamen-Registrierungsdaten zu sammeln.

(2) Eine Datenbank gemäß Abs. 1 hat die erforderlichen Angaben zu enthalten, anhand deren die Inhaber der Domännennamen und die Kontaktstellen, die die Domännennamen im Rahmen der TLD verwalten, identifiziert und kontaktiert werden können. Diese Angaben müssen die folgenden Informationen umfassen:

1. den Domännennamen;
2. das Datum der Registrierung;
3. den Namen des Domäneninhabers, seine E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
4. die Kontakt-E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Anlaufstelle, die den Domännennamen verwaltet, falls diese sich von denen des Domäneninhabers unterscheiden.

(3) Die TLD-Namenregister und die Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, haben Vorgaben und Verfahren, einschließlich Überprüfungsverfahren, zu etablieren, mit denen sichergestellt wird, dass Datenbanken gemäß Abs. 1 korrekte und vollständige Angaben enthalten, und diese Vorgaben und Verfahren öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Die TLD-Namenregister und Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, haben unverzüglich nach der Registrierung eines Domännennamens die nicht personenbezogenen Domännennamen-Registrierungsdaten öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Die TLD-Namenregister und die Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, haben auf rechtmäßige und hinreichend begründete Anträge von Einrichtungen Zugang zu den erfragten Domännennamen-Registrierungsdaten zu gewähren. Die TLD-Namenregister und Einrichtungen,

die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, haben die Vorgaben und Verfahren im Hinblick auf die Offenlegung solcher Daten öffentlich zugänglich zu machen und alle Anträge auf Zugang unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 72 Stunden nach Eingang eines Antrags zu beantworten.

(6) Die Einhaltung der in den Abs. 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen darf nicht zu einer doppelten Erhebung von Domännennamen-Registrierungsdaten führen, außer dies ist technisch nicht anders möglich. Zu diesem Zweck haben die TLD-Namenregister und die Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, miteinander zusammenzuarbeiten.

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2025

Gesetzesnummer

20013065

Dokumentnummer

NOR40273891